

**Bauherr und Antragsteller:**

**Deutsche Funkturm**

**DFMG Deutsche Funkturm GmbH**

**Kieler Straße 499**

**22525 Hamburg**

**Errichtung eines Mobilfunkmastes  
bei Grasberg**

**(Gemarkung Wörpedorf, Flur 1, Flurstück 160/42)**

**Ergänzende Ausführungen zur geplanten Änderung  
des BBP Nr. 9 „Sportplatz Wörpedorf,  
3. Änderung“**

**Büro für Landschaftsplanung**

**Dipl.-Ing. Richard Gertken**

Raddeweg 8

49757 Werlte

Tel.: 05951-95100

FAX: 05951-951020

e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

## INHALTSVERZEICHNIS:

|                                                                                |          |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Lage und Beschreibung des Bauvorhabens .....</b>                         | <b>3</b> |
| <b>2. Eingriffsermittlung.....</b>                                             | <b>4</b> |
| 2.1 Festsetzungen des Bebauungsplans .....                                     | 4        |
| 2.2 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (ehemals § 28a NNatG)..... | 5        |
| 2.3 Landschaftsbild .....                                                      | 5        |
| <b>3 Schlussbetrachtung .....</b>                                              | <b>5</b> |
| <b>Anlagen:.....</b>                                                           | <b>6</b> |

## 1. Lage und Beschreibung des Bauvorhabens

Die Deutsche Funkturm, DFMG, plant im nördlichen Gemeindegebiet Grasbergs in unmittelbarer Nähe zum Gelände des Sportplatzes, die Errichtung eines Mobilfunkmasten mit 40 m Gesamthöhe. Das Gebiet ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 9 „Sportanlage Wörpedorf, 2. Änderung“.

Es ist vorgesehen den Bebauungsplan nach § 13a BauGB für das geplante Bauvorhaben zu ändern.

Die Lage des Standortes kann der Übersichtskarte (Anlage 1) entnommen werden.

Die genaue Flurbezeichnung lautet Gemarkung Wörpedorf, Flur 1, Flurstück 160/42.

Der eigentliche Standort ist in einem im Bebauungsplan festgesetzten, gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG (ehemals § 28a NNatG) geplant.

Der § 30 Abs. 2 nennt die Verbote, die zu einer Zerstörung oder zu einer Beeinträchtigung der Biotope führen können. Im Abs. 4 ist die Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit dem Baugesetzbuch geregelt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden.“

Für einen Eingriff in das Biotop ist daher die Ausnahmeregelung nach Abs. 3 und 4 anzuwenden.

Der Abgleich der festgesetzten Biotopstruktur mit der tatsächlichen Lage des Biotops (s. Anlage 3) zeigt eine deutliche Abweichung. Die genaue Lage des Biotops ist durch eine entsprechende Vermessung festgestellt worden.

Dabei befindet sich der geplante Standort des Masten ca. 19 m vom Rand des Biotops entfernt. Auf die möglichen Eingriffswirkungen wird unter dem Punkt 2 „Eingriffsermittlung“ genauer eingegangen.

Die tatsächliche Lage des Biotops wird in der geplanten Änderung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden.

Neben diesem größeren Teich, existiert ein weiterer kleiner Teich östlich des geplanten Masten auf dem Flurstück. Diese Fläche (ca. 20 m x 7 m) ist nach den digitalen Daten des Landkreises nicht als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst. In der Vor-Ort-Begehung ist die Struktur ebenfalls erfasst worden und hat sich dort als nahezu vollständig verlandete Teichzone dargestellt, die fast komplett mit Gehölzen (mit zum Teil standortfremden Gehölzen) umrandet ist.

Durch den geplanten Bau des Mobilfunkmasten sowie der notwendigen Zuwegung werden Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen. Maßgebend für die Eingriffsbilanzierung sind die Eingriffe in die festgesetzten Flächen des Bebauungsplanes.

Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist durch den Masten aufgrund seiner Lage in einem urban geprägten Raum nicht zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in unmittelbarer Nähe des geplanten Masten bereits ein ähnlicher Antennenträger besteht.

Nach § 18 wird die Eingriffsregelung für Bauleitpläne (einschließlich der Änderung von Bebauungsplänen) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abschließend geregelt.

Die nachfolgend ermittelten Eingriffe sind in einem Umweltbericht zur Änderung des Bebauungsplans aufzunehmen.

## 2. Eingriffsermittlung

### 2.1 Festsetzungen des Bebauungsplans

Die Errichtung des Mobilfunkmasten geht mit einer Zuwegung seitens der westlich verlaufenden Kreisstraße 10 (Kirchdamm) zum Standort und der Herstellung eines Fundaments einher.

Der für die geplante Änderung zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 9 „Sportplatz Wörpedorf, 2. Änd.“ ordnet den einzelnen festgesetzten Bereichen entsprechende Wertigkeiten zu. Diese entsprechen jedoch aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Bebauungsplans keinen Wertstufen der allgemein anerkannten Bewertungsmodelle, die sich in der Bauleitplanung etabliert haben (z.B. Städtetagsmodell). Aus diesem Grund werden die betroffenen Flächen im Verhältnis 1:0,5 ausgeglichen, da die Wege in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

Das eigentliche Mastgelände weist ein Mastfundament mit 3 m x 3 m auf und stellt eine dauerhafte Versiegelung dar (Kompensation 1 : 1).

Insgesamt werden 322 qm dauerhaft als befestigte Wegefläche beansprucht (161 qm Ausgleich) und 9 qm als Fundament hergestellt (9 qm Ausgleich). Somit ergibt sich eine **Gesamtkompensation von 170 qm**.

Für die temporär in Anspruch genommenen Flächen hingegen ist kein Ausgleich erforderlich, da diese nach Fertigstellung der Maßnahme in gleicher Weise wieder hergestellt werden. Dies gilt insbesondere für den Böschungsbereich unmittelbar westlich des Masten, der im Bebauungsplan als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist. Dieser Bereich wird entsprechend der angrenzenden Böschungsseiten angepasst und mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erneut bepflanzt.

In der Anlage 2 sind die entsprechenden Flächenanteile an den festgesetzten Flächen ermittelt worden.

## **2.2 Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (ehemals § 28a NNatG)**

Der Bereich, der im Bebauungsplan als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG festgesetzt ist, weicht in seiner tatsächlichen Lage erheblich von der festgesetzten Fläche im Bebauungsplan ab (s. Anlage 3). Nach den Darstellungen des Landkreises bzw. nach der tatsächlichen Lage des Biotops, die im Zuge einer Vermessung aufgenommen wurde (Vermessung vom 09.02.2016) liegt der geplante Mast ca. 19 m von diesem Biotop entfernt. In der Bauphase wird eine Baugrube um den Masten erstellt. Diese wird sich jeweils 8 m seitlich des Masten erstrecken und ca. 3 m tief sein. Die Baugrube erfordert wasserhaltende Maßnahmen. Die Baugrube wird eine Distanz von 11 Meter zum Biotop halten, was einem ausreichenden Schutzabstand entspricht. Die wasserhaltenden Maßnahmen sind nur temporär und werden keinen Einfluss auf den Wasserhaushalt des Biotops haben. Etwaiges Grundwasser wird in der Bauphase dem Biotop wieder zugeführt. Eine Beeinträchtigung des Biotops ist deshalb nicht zu erwarten.

## **2.3 Landschaftsbild**

Wie bereits erwähnt, ist ein Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild aufgrund der urbanen Lage des geplanten Masten nicht zu erwarten. Der Mast befindet sich in der bebauten Ortslage und wird in seinem weiteren Umfeld von baulichen Anlagen umfasst. Darüber hinaus ist ein ähnlicher Antennenträger bereits in der unmittelbaren Nähe des geplanten Masten vorhanden.

## **3 Schlussbetrachtung**

Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Sportanlage Wörpedorf, 2. Änderung“ nach § 13a BauGB, wird teilweise in Natur und Landschaft eingegriffen. Die Eingriffe sind in dieser Ausarbeitung ermittelt und bilanziert worden. Dabei ist zum einen zwischen vollversiegelten und teilversiegelten Flächen sowie zwischen temporären und dauerhaft versiegelten Flächen unterschieden worden. Die Eingriffe wirken dabei vor allem auf das Schutzgut Boden. Der Umfang der Eingriffswirkungen ist dabei anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt. Eine Beeinträchtigung des am Standort befindlichen geschützten Biotops kann aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Andere Schutzgüter sind von dem Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Dies gilt im Besonderen für das Landschaftsbild, da der geplante Antennenträger sich in der bebauten Ortslage befindet.

**Werlte**, den 11.04.2016

Frank Plaspohl

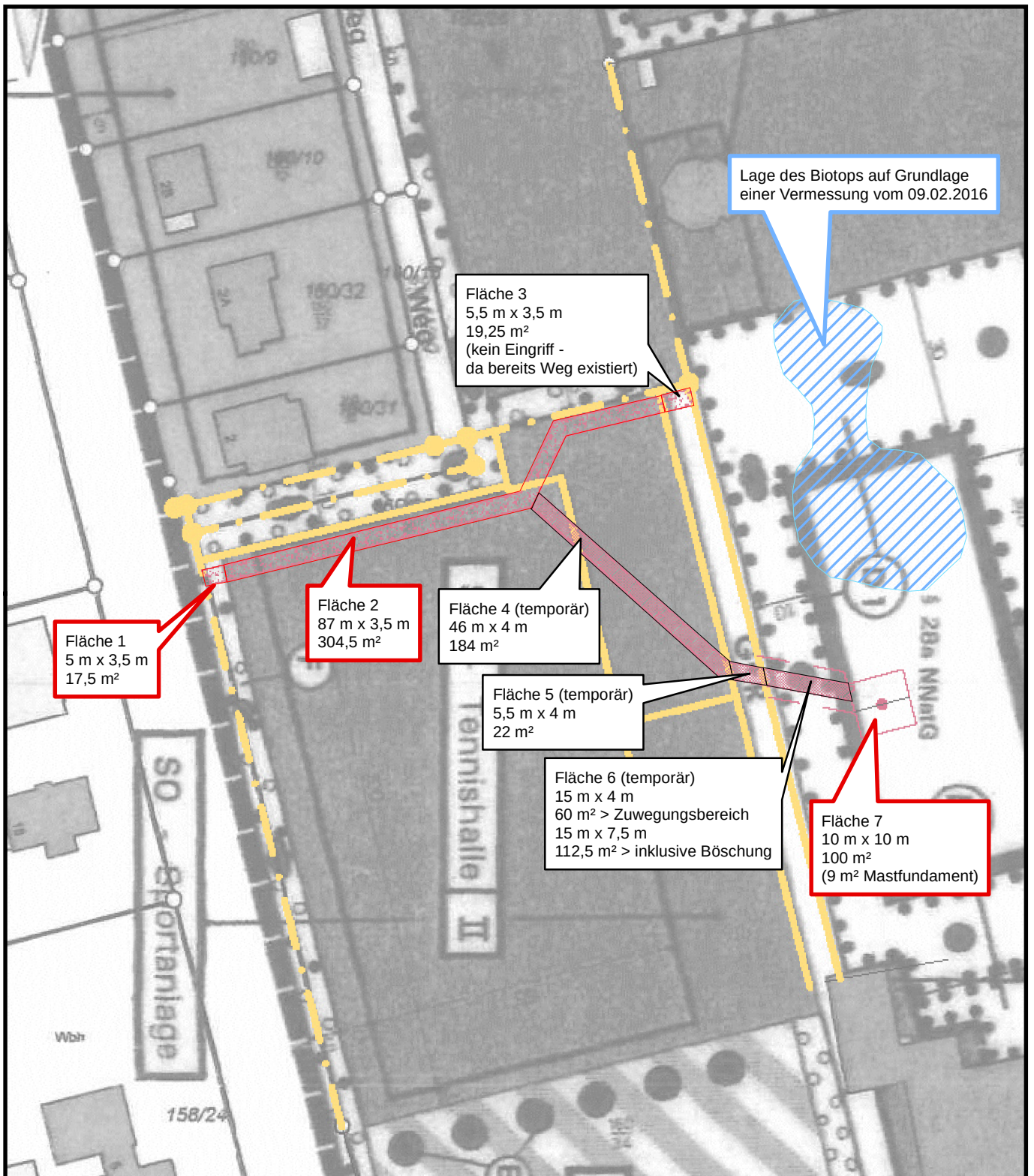
(M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung)

### **Anlagen:**

1. Übersichtskarte
2. Flächenermittlung / Überschneidung Bebauungsplan Nr. 9  
„Sportplatz Wörpedorf, 2. Änd.“
3. Lageplan (gesetzlich geschütztes Biotop lt. Angaben Landkreis / Festsetzung des B-Plans)







Die Darstellung zeigt die Überschneidung der durch den Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit den Flächen des Bauvorhabens

## Errichtung eines Antennenträgers bei Grasberg

### Grasberg 2

Gemarkung Wörpedorf  
Flur 1, Flurstück 160/42

### Flächenermittlung Überschneidung B-Plan

Maßstab: 1: 1 000

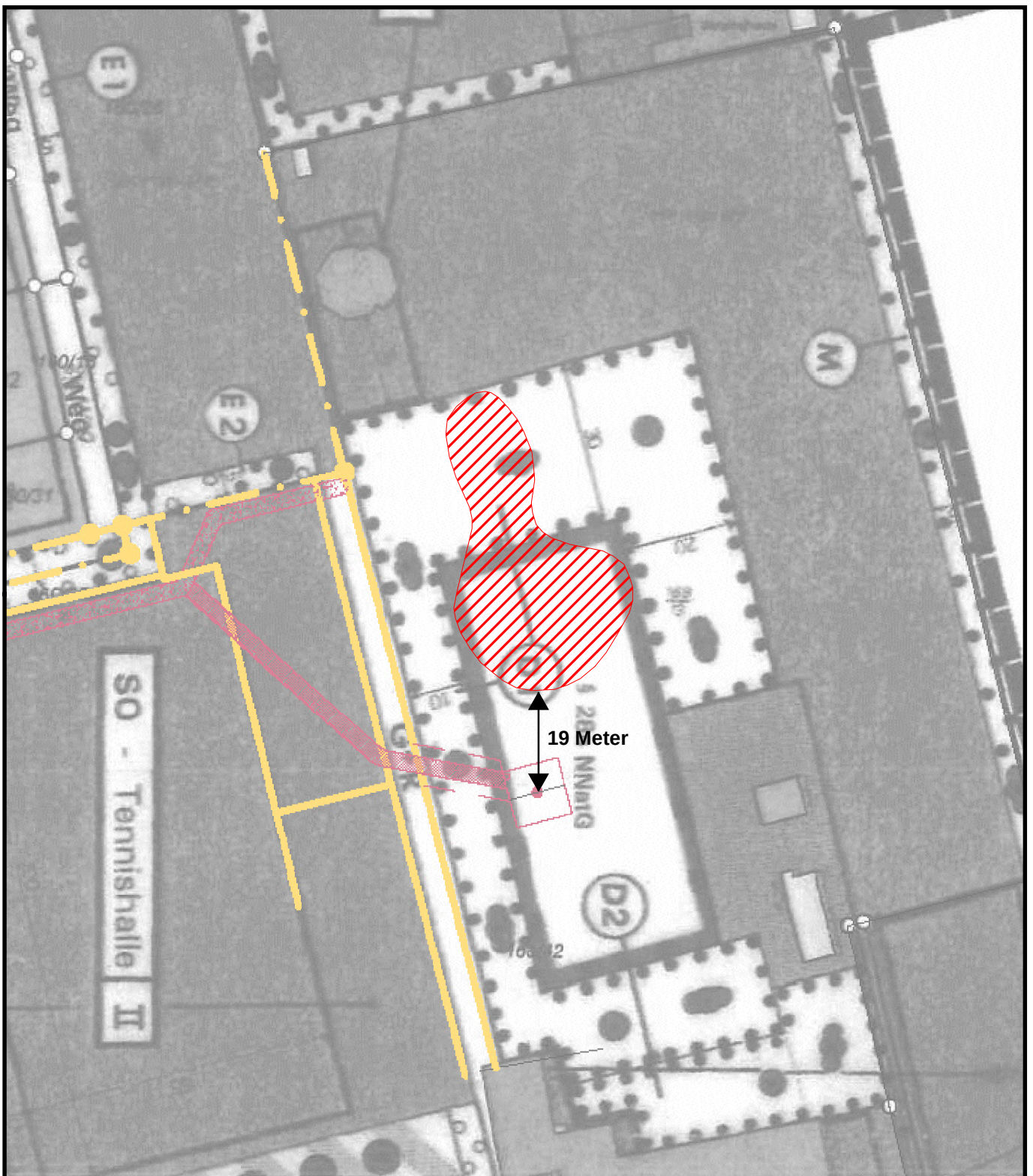
Datum:  
April 2016

2

**BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG**  
**DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN**

Freiraumplanung • Dorferneuerung • Bodenabbau  
Landschaftspfleg, Begleitpläne • Grünordnungspläne





Die Darstellung zeigt die Lage des gesetzlich geschützten Biotops nach den digitalen Darstellungen des Landkreises und die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen bzw. die Lage des Bauvorhabens

## Errichtung eines Antennenträgers bei Grasberg

### Grasberg 2

Gemarkung Wörpedorf  
Flur 1, Flurstück 160/42

## Lage des Biotops / Darstellung des B-Plans

Maßstab: 1: 1 000

Datum:  
April 2016

3

**BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG**

**DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN**

Freiraumplanung • Dorferneuerung • Bodenabbau  
Landschaftspfleg, Begleitpläne • Grünordnungspläne